

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 19.01.2023

76.LS2023-B57

Arbeitszeiten im Pfarrdienst

Beschluss:

1. Zur Einführung von Arbeitszeitregelungen im Pfarrdienst wird das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) beschlossen.
2. Die Musterdienstanweisungen für Inhaber*innen von Funktionspfarrstellen und das Merkblatt über die Dienstanweisungen für die Inhaber*innen gemeindlicher Pfarrstellen werden aktualisiert. Es wird ein Hinweis auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit eingeführt: „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Dienstverhältnissen im uneingeschränkten Dienst 41 Stunden und wird bei Dienstverhältnissen im Teildienst anteilig herabgesetzt. Die Erreichung und Einhaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit wird durch eine Dienstvereinbarung zwischen Pfarrperson und Leitungsorgan (hier konkret benennen: Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Landeskirchenamt) gewährleistet.“
3. Die Kirchenleitung wird eine Regelung erarbeiten, wie Schulpfarrer*innen ihren pastoralen Diensten und Pflichten, die über die refinanzierten Aufgaben hinausgehen, kompatibel zur neuen Arbeitszeitregelung nachkommen können.
4. Den Beteiligten wird eine praktische Handlungshilfe in digitaler Form in Anlehnung an das „Zeitvereinbarungsmodell B“ aus der Handreichung „Zeit für das Wesentliche“ zur Verfügung gestellt.
5. Im Rahmen der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Beschlusspunkt zu. 1.) wird in § 11 folgender neuer Absatz eingefügt: „Pfarrerinnen und Pfarrer können ihren Dienst so einrichten, dass sie einmal im Monat unter Einbeziehung eines dienstfreien Tages an zwei zusammenhängenden Tagen nicht erreichbar sind.“
6. Die Kirchenleitung wird beauftragt § 6 Abs. 2 der Pfarrurlaubsverordnung wie folgt zu ändern: Nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ werden die Worte „,von Mutterschutz, ärztlichem Beschäftigungsverbot während einer Schwangerschaft, Elternzeit und Pflegezeit“ eingefügt.
7. Die Kirchenleitung wird der Landessynode 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der neuen Regelungen geben.

8. Die Anträge der Kreissynoden Dinslaken, Köln-Mitte, Solingen und Wied betr. Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Pfarrdienst (Beschluss Nrn. 8.3, 8.4, 8.12, 8.20, 8.23 der LS 2022) sind damit erledigt.

(beschlossen)
Nein 3 Enthaltung 5